

Verzeichnis

der

Bewilligungen von Überarbeit erwachsener Arbeiterinnen

an den

Wochentagen außer Sonnabend.

1. Das Verzeichnis ist nach Kalenderjahren und innerhalb eines jeden Kalenderjahrs nach Betrieben hinsichtlich so zu führen, daß jeder Betrieb nur einmal aufgeführt wird und soweit Raum erhält, daß alle während des Jahres auf Grund der §§ 138 a, 139 Abs. 1 erfolgenden Bewilligungen von Überarbeit untereinander eingetragen werden können.
2. In Spalte 1 sind die laufende Nummer der Betriebe mit römischen Ziffern und unter jedem Betriebe die laufende Nummer der für denselben erfolgten Bewilligungen mit arabischen Ziffern einzutragen.
3. In Spalte 3 ist unter b die Betriebsabteilung dann zu bezeichnen, wenn die Überarbeit nur für Arbeiterinnen einer Betriebsabteilung genehmigt ist.
4. In Spalte 8 ist die Zahl der Stunden anzugeben, für die täglich Überarbeit bewilligt ist.
5. In Spalte 10 ist der kurz, aber erschöpfend anzugebende Grund der außerordentlichen Arbeitsleistung nach Art seiner Beschaffenheit mit a, b oder c einzutragen. Die Spalte 10 ist nicht auszufüllen, wenn die Überarbeit auf Grund des § 139 Abs. 1 bewilligt ist.
6. In Spalte 12 sind insbesondere zu vermerken etwaige besondere bei der Bewilligung der Überarbeit gestellte Bedingungen, etwaige festgestellte Überschreitungen der gesetzlichen oder der bewilligten Beschäftigung, etwaige auf Grund des § 146 Abs. 1 Ziffer 2 wegen geschwinderiger Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre erfolgte Bestrafungen und kurze Begründungen der nach § 139 Abs. 1 erfolgten Bewilligungen.